

Strompreis Eintarif

	Euro / Jahr	Cent / kWh
Der verbrauchsunabhängige Grundpreis (brutto) beträgt je nach Art der Messeinrichtung und je nach Verbrauch, pro Messeinrichtung:		
mit einer konventionellen Messeinrichtung:	125,00	
mit einer modernen Messeinrichtung ²⁾	128,70	
mit einem intelligentem Messsystem ²⁾ (iMSys) ergibt sich ein verbrauchsabhängiger Grundpreis von:		
0 kWh bis einschließlich 3.000 kWh	128,70	
3.001 kWh bis einschließlich 6.000 kWh	128,70	
6.001 kWh bis einschließlich 10.000 kWh	128,70	
10.001 kWh bis einschließlich 20.000 kWh	158,69	
20.001 kWh bis einschließlich 50.000 kWh	198,69	
50.001 kWh bis einschließlich 100.000 kWh	228,69	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (brutto)		40,88
Die oben genannten Preise enthalten die aktuell gültige Mehrwertsteuer von 19%. Die Allgemeinen Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis je nach Art der Messeinrichtung und je nach Verbrauch, pro Messeinrichtung:		
mit einer konventionellen Messeinrichtung:	105,04	
mit einer modernen Messeinrichtung ²⁾	108,15	
mit einem intelligentem Messsystem ²⁾ (iMSys) ergibt sich ein verbrauchsabhängiger Grundpreis von:		
0 kWh bis einschließlich 3.000 kWh	108,15 €	
3.001 kWh bis einschließlich 6.000 kWh	108,15 €	
6.001 kWh bis einschließlich 10.000 kWh	108,15 €	
10.001 kWh bis einschließlich 20.000 kWh	133,35 €	
20.001 kWh bis einschließlich 50.000 kWh	166,97 €	
50.001 kWh bis einschließlich 100.000 kWh	192,18 €	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)		34,35

Übrige Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und die tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

Bestandteile des Netto-Endpreises:

In den Netto-Endpreis fließen ein, staatliche Abgaben und Lasten ab dem 01.01.2025:

Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe HT-Zeit (Wegenutzungsgeld an Gemeinden)		1,320
KWK-Umlage nach Energiefinanzierungsgesetz ehem. KWKG		0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)		1,558
Offshore-Netzzulage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz ehem. §17f Abs. 5 EnWG		0,816
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers (VBB) und grundzuständiger Messstellenbetreibers (VBB) fließen ein (gültig ab dem 01.01.2025):

	Euro / Jahr	Cent / kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		11,16
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	60,00	
Messstellenbetrieb (VBB) konventionelle Messeinrichtung	13,70	
Messstellenbetrieb (VBB) moderne Messeinrichtung ²⁾	16,81	
Messstellenbetrieb (VBB) mit einem intelligentem Messsystem ²⁾ (iMSys) bei einem Verbrauch von:		
0 kWh bis einschließlich 3.000 kWh	16,81	
3.001 kWh bis einschließlich 6.000 kWh	16,81	
6.001 kWh bis einschließlich 10.000 kWh	16,81	
10.001 kWh bis einschließlich 20.000 kWh	42,01	
20.001 kWh bis einschließlich 50.000 kWh	75,63	
50.001 kWh bis einschließlich 100.000 kWh	100,84	

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:

Mit konventioneller Messeinrichtung	73,70	17,181
Mit moderner Messeinrichtung ²⁾	76,81	17,181
Mit einem intelligentem Messsystem ²⁾ (iMSys) bei einem Verbrauch von:		
0 kWh bis einschließlich 3.000 kWh	76,81	17,181
3.001 kWh bis einschließlich 6.000 kWh	76,81	17,181
6.001 kWh bis einschließlich 10.000 kWh	76,81	17,181
10.001 kWh bis einschließlich 20.000 kWh	102,01	17,181
20.001 kWh bis einschließlich 50.000 kWh	135,63	17,181
50.001 kWh bis einschließlich 100.000 kWh	160,84	17,181

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Ökostromzertifizierung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr

31,34

am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde

17,18

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) Strom GVV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unter www.netztransparenz.de hingewiesen.

1) Preisangaben (brutto) auf zwei Nachkomma-Stellen gerundet.

2) Das für den Kunden maßgebliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Art der verbauten Messeinrichtung. Im Fall der Ausstattung der Messstelle des Kunden mit einer modernen Messeinrichtung („mME“) im Sinne von §2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) oder mit einem intelligenten Messsystem („iMS“) im Sinne von §2 Nr. 7 MsbG ist der Kunde verpflichtet, der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH (VBB) das hierfür vom grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlichte Entgelt in der ausgewiesenen Höhe zu zahlen, soweit und solange kein beauftragter Dritter nach den §§5,6 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt. Die VBB rechnet das Entgelt für den Messstellenbetrieb insofern für den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Rahmen der Belieferung des grund- oder ersatzversorgten Kunden ab. Soweit und solange ein beauftragter Dritter nach den §§5,6 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt und das entsprechende Entgelt für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Kunden oder dem Anschlussnehmer abrechnet, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems nach dieser Ziffer 2), nicht jedoch dessen Verpflichtung zur Zahlung - zusätzlich zum Arbeitspreis - des oben ausgewiesenen „Grundpreises Netz“ und des „Grundversorgeranteils“ als Bestandteile des verbrauchsunabhängigen Grundpreises gegenüber der VBB als Grund- und Ersatzversorger. Die aktuelle Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb bei Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem („iMS“) ergibt sich aus dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (derzeit unter <https://vb-bordesholm.netzveroeffentlichung.com/messstellenbetrieb/allgemeines/preisblatt-und-rollout/>)